

Sitzung vom 14. November 2001

1754. Postulat (Integration von behinderten Menschen in die Arbeitswelt)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, sowie die Kantonsräte Markus Brandenberger, Uetikon a.S., und Hans Fahrni, Winterthur, haben am 10. September 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Grundlagen zu erstellen, damit Menschen mit einer Behinderung besser in der Arbeitswelt integriert werden. Das Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Behinderung muss vergrössert werden. Durch fachliche Beratung sollen Arbeitgeberinnen in ihrem Bestreben, behinderte Menschen zu beschäftigen, Unterstützung erhalten. Im Weiteren sollen finanzielle Anreize für Firmen geschaffen werden, welche behinderte Menschen beschäftigen.

Begründung:

Integration geschieht in allen Lebensbereichen. Eine zentrale Rolle für die Eingliederung von behinderten Menschen kommt aber ohne Zweifel der Arbeitstätigkeit zu. In der Arbeit finden Menschen Bestätigung und Befriedigung. In der Arbeit können sie sich verwirklichen und kommen in Kontakt mit anderen Menschen. Auf diese Bedürfnisse sollen alle Anspruch haben, auch Menschen mit einer Behinderung. Der Zugang Behinderter zum Beruf soll nicht als ein Entgegenkommen des Staates angesehen werden, sondern als ein Grundrecht für jeden Menschen. Aus diesem Grund müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Menschen mit einer Behinderung die Möglichkeit haben, in möglichst allen beruflichen Sparten zu arbeiten.

Es reicht nicht aus, dass wir gute Sozialversicherungen haben und geschützte Werkstätten unterstützen. Es müssen Modelle ausgearbeitet werden, welche die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber motivieren, vermehrt behinderte Menschen auszubilden und anzustellen. Firmen, welche Menschen mit einer Behinderung beschäftigen, sollen deshalb Anspruch auf finanzielle Entlastung haben. Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen reichen bei weitem nicht aus, um mit nachhaltigen und umfassenden Lösungen zur vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Berufswelt zu gelangen. Der Kanton Zürich könnte auch in diesem Bereich eine Vorreiterrolle spielen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, Markus Brandenberger, Uetikon a.S., und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 168/2000 ausführlich zum Thema der Integration von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt Stellung genommen. Diese Ausführungen werden hier in geraffter Form nochmals wiedergegeben.

Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verlangt gesetzlich verankerte Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten. Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesgesetz liegt seit einiger Zeit vor (BBl 2001, S. 1840). Der Regierungsrat begrüsst die vom Bund unternommenen Anstrengungen zur Integration behinderter Menschen und unterstützt diese. Dabei soll der Integrationsgedanke möglichst in allen Lebenslagen, im privaten und öffentlichen Bereich, bei der Ausbildung, beim Wohnen und im Alltag zum Tragen kommen. Eine zentrale Rolle für die Integration kommt der Arbeitstätigkeit zu. Dies gilt indessen bei weitem nicht nur für Behinderte. Die Erhaltung eines Arbeitsplatzes und die möglichst baldige Rückkehr ins Arbeitsleben ist allgemein eine der wichtigsten Massnahmen, um Menschen vor einer Ausgrenzung zu schützen und die im individuellen wie im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegende Integration zu erhalten.

Was Behinderte im Besonderen anbelangt, setzen sich heute verschiedenste private und öffentliche Institutionen für ihre Anliegen ein. So u.a. die IV-Stelle der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, die auch Öffentlichkeitsarbeit betreibt und im Hinblick auf die Beschäftigung Behinderter Direktkontakte zu rund 200 Unternehmen pflegt. Diese Firmen werden regelmässig von Berufsberatern der IV-Stelle besucht und erhalten fachliche Beratung und Unterstützung. Daneben ist es gelungen, mehrere hundert Arbeitsplatzdokumentationen für Invalide anzulegen.

Der auch für den Arbeitsmarkt geltende Grundsatz des freien Wechselspiels von Angebot und Nachfrage eröffnet indessen letztlich nur beschränkte Möglichkeiten, die Beschäftigung von Personen zu fördern, die trotz Behinderung wenigstens ein Teilpensum leisten können. Zu erwähnen ist immerhin das Instrument der Einarbeitungszuschüsse gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 65ff.; SR 837.0), die eine Teilsubventionierung der Lohnkosten in einer zufolge Behinderung verlängerten Einarbeitungszeit ermöglicht. Am wirkungsvollsten erweisen sich jedoch Anstrengungen zur Erhaltung und Anpassung des bestehenden Arbeitsplatzes kurz nach Eintritt einer Behinderung, sodass die bisherige Stelle nicht verloren geht und eine Invalidisierung teilweise oder ganz vermieden werden kann. Die in diese Richtung zielenden Anstrengungen der IV-Stelle zeigen gute Ergebnisse.

Was die Personalpolitik der öffentlichen Verwaltung betrifft, so besteht die Bereitschaft, behinderte Menschen anzustellen, sofern sie tatsächlich in der Lage sind, die (letztlich im öffentlichen Interesse stehenden) Aufgaben wahrzunehmen. Ein besonderes Anliegen ist es, Personen, die während ihrer Anstellung in der kantonalen Verwaltung zu Behinderten werden, wenn immer möglich ihren Fähigkeiten entsprechend weiter zu beschäftigen, allenfalls mit beschränktem Beschäftigungsgrad. Hingegen ist davon abzusehen, einzelne Stellen besonders für Behinderte auszuschreiben, da dies eine unerwünschte Stigmatisierungswirkung zur Folge haben könnte. Zu erwähnen ist der Sozialstellenpool der kantonalen Verwaltung. Er wurde geschaffen für die Weiterbeschäftigung teilweise invalid gewordener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vermeidung einer Entlassung im Falle eines krankheits- bzw. unfallbedingten Leistungsabfalles, allenfalls auch in Zusammenarbeit mit der IV-Regionalstelle und anderen sozialen Institutionen. Aus diesem kann eine Stelle angebeht werden, wenn abgeklärt worden ist, dass keine geeignete direktionsinterne Lösung getroffen werden kann, namentlich wenn keine reguläre Stelle nach Stellenplan zur Verfügung steht.

Ein sachgerechter Anreiz zur Beschäftigung behinderter Personen könnte eine Entlastung auf der Beitragsebene der Invalidenversicherung sein, da der Nutzen in Form verminderter Renten auch bei ihr anfällt. Entsprechende Bemühungen auf Bundesebene sind bis jetzt jedoch gescheitert. Steuerliche Entlastungen sind schon wegen des administrativen Aufwandes im Einzelfall abzulehnen. Darüber hinaus liessen sie sich nicht rechtfertigen, da sie einseitig einen Bereich sozial verantwortungsbewusster unternehmerischer Beschäftigungspolitik belohnen würden. Ausgeklammert blieben andere Bereiche wie die Auftragserteilung an Eingliederungseinrichtungen, die (Weiter-)Beschäftigung nicht behinderter, jedoch schwer vermittelbarer Personen und die Zurückhaltung bei Entlassungen im Falle von vorübergehend rückläufigem Geschäftsgang.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi